



KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Frank Wagner neuer Sprecher beim Ingenieurrat M-V

Aktivitäten zur Sicherung des Nachwuchts im Bauingenieurwesen

Am 22. Februar 2019 wählten die Mitglieder des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern einstimmig Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner für das Jahr zu ihrem Sprecher.

Frank Wagner, Diplomingenieur aus Schwerin, ist im BDVI Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Landesvorsitzender engagiert und dessen Vertreter im Ingenieurrat M-V. Er löst Dipl.-Ing. Torsten Habicht (VDEI Verband Deutscher Eisenbahn-Ingenieure) als Sprecher ab. Die Sprecherfunktion im Ingenieurrat wird turnusmäßig jedes Jahr neu besetzt. Die zehn im Ingenieurrat M-V zusammengeschlossenen Ingenieurverbände, -vereine und die Ingenieurkammer M-V verstehen sich als Vertretung der Ingenieurorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern und streben einen breiten Dialog mit Vertretern der Landespolitik und der Öffentlichkeit an.

Der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern wird sich weiterhin intensiv mit dem Thema „Nachwuchsmangel im Ingenieurwesen“ beschäftigen. Der Bedarf an gut ausgebildeten Ingenieuren in unserem Bundesland ist hoch. In Wismar ist die einzige Hochschule in Mecklenburg Vorpommern, an der Bauingenieurwesen studiert werden kann. Der Ingenieurrat wird auch im Jahr 2019 seine Aktivitäten zur Wiedereinführung eines universitären Bauingenieurstudiums in Mecklenburg-Vorpommern fortsetzen. Ohne Ingenieurinnen und Ingenieure

Traditioneller Führungswechsel – Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner (li.), der neue Sprecher des Ingenieurrates M-V, übernimmt den symbolischen Staffelstab aus den Händen von Vorjahres-Sprecher Dipl.-Ing. Torsten Habicht



Foto: IKMV-Archiv

läuft, geht und steht gar nichts. Insbesondere die Bauingenieure sind wichtig, um der wachsenden Wohnungsnot entgegenzuwirken. Ohne Ingenieure im Bau, gäbe es keine Häuser, keine Brücken, keine Bahnstrecken, keine Straßen, keine Kläranlagen, keinen Erd- und Tiefbau und damit auch keine Voraussetzungen für die Digitalisierung. Um den potentiellen Ingenieurnachwuchs frühzeitig und direkt anzusprechen und ihn gleichzeitig für technische Berufe zu begeistern, wird der Tag der Technik (www.tdt-mv.de) am 21. Juni 2019 an vier Hochschulstandorten (Rostock, Wismar, Neubrandenburg und Stralsund) gleichzeitig durchgeführt und vom Ingenieurrat maßgeblich unterstützt. Nach wie vor steht der Ingenieurrat M-V weiteren Vereinen und Verbänden von Ingenieuren offen. ♦

INHALT

- ♦ Frank Wagner neuer Sprecher beim Ingenieurrat M-V
- ♦ Aktuelle Informationen
- ♦ Recht aktuell
- ♦ Aus der Arbeit der AG Vergabe der Architektenkammer M-V und Ingenieurkammer M-V
- ♦ Aus der Bundesingenieurkammer
- ♦ Initiierung einer Fachgruppe Geotechnik
- ♦ Fachliteratur
- ♦ Bekanntmachung
- ♦ Beteiligen Sie sich an den Aktionstagen zur beruflichen Orientierung
- ♦ Weiterbildungsangebote



Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 01/2019

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Bauweisen, Brückengerät, Festbrücken, Reg.-Nr. 05.35
hier: Zivile Verteidigung (ZV) im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)-Fortschreibung der Beschreibung und Bauanweisung für die D-Brücke mit Flachfahrbahn, Ausgabe 2018

Aktuelle Informationen

Zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg – Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich Windenergie

– Öffentliche Auslegung –

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat beschlossen, das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg fortzuschreiben.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg und des dazugehörigen Umweltberichts findet

in der Zeit vom **05.02.2019 bis zum 10.04.2019** statt.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist im Internet unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de> einsehbar.

Stellungnahmen können bis zum 10.04.2019 elektronisch per E-Mail an beteiligung2@afrlwm.mv-regierung.de oder im Rahmen der Online-Beteiligung unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de abgegeben werden.

Stellungnahmen können zudem bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin, während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Niederschrift oder schriftlich abgegeben werden.

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de

www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 18.04.2019.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Stand: 31.01.2019

<u>Pflichtmitglieder:</u>	<u>1.195</u>
davon	
nur Beratende Ingenieure:	316
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	524
Beratende und bauvorlage berechtigte Ingenieure:	316
nur Tragwerksplaner:	39
Tragwerksplaner gesamt:	476
Brandschutzplaner:	169
<u>Freiwillige Mitglieder:</u>	<u>129</u>
davon	
Juniormitglieder	10
Seniormitglieder	2
Gesamt:	1.324

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Änderungen im Vergaberecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte hat sich im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Inkraftsetzung des **Vergabegesetzes M-V (VgG M-V)**, der **Unterschwel- lenvergabeordnung (UVgO)** und des **Vergabeerlasses M-V (VgE M-V)** sehr weitgehend geändert. Das VgG M-V wurde mit Wirkung ab 31.07.2018 neu gefasst. Das Gesetz gilt für die Vergaben von Bauleistungen ab einem Auftragswert von mehr als 50.000,00 € und für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 €. Für Vergaben unterhalb dieser Wertgrenzen gilt das Gesetz nur eingeschränkt im Hinblick auf allgemeine Vergabegrundsätze und Mindestarbeitsbedingungen. Das Vergabegesetz M-V ist auf Vergaben des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder der Landkreise unterstehen, mit Ausnahme der Sparkassen, anzuwenden.

Durch die Änderung des Vergabegesetzes wurde – nun endlich – die Einführung der UVgO ab dem 01.01.2019 im Land Mecklenburg-Vorpommern möglich, die für Planungsleistungen in § 50 eine spezielle Regelung enthält. § 50 Satz 1 UVgO verlangt allerdings auch für freiberufliche Leistungen grundsätzlich die Vergabe im Wettbewerb, ohne diesen näher zu definieren. Der öffentliche Auftraggeber kann daher einen etwaigen Wettbewerb im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts, aber

ohne weitere formelle Vorgaben nach der UVgO durchführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 VgG M-V wird für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gefordert. Gemäß § 3 Abs. 4 VgG M-V können im Vergabeverfahren auch vergabefremde Aspekte (soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte) berücksichtigt werden. Ferner können gemäß § 5 Abs. 2 VgG M-V auch zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden, wozu insbesondere auch die Berücksichtigung der Erstausbildung, die Beachtung der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei Aus- und Fortbildung oder im beruflichen Aufstieg sowie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen gehören kann. Eine Ergänzung erhält gemäß § 7 Abs. 4 VgG M-V die Definition der „Lebenszykluskosten“ zu denen nun ausdrücklich auch Unterhaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten gehören. Derartige langfristige Folgekosten sind in die Wertung einzubeziehen und können ein wichtiges Entscheidungskriterium sein. Schließlich ist auf die Neube- stimmung des vergaberechtlichen Mindestlohns (Mindest-Stundenentgelt) hinzuweisen, der gegenwärtig 9,54 € brutto pro Stunde beträgt und in Zukunft jährlich angepasst werden soll – eine Anpassung ist bereits geplant. Leiharbeiter/-innen sowie Werkvertragsarbeiter/-innen werden ausdrücklich in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.

Mit dem ab 01.01.2019 geltenden VgE M-V, abrufbar z.B. unter: www.abst-mv.de, erfolgte eine weitere Konkretisierung der vergaberechtlichen Vorschriften und die Zusammenfassung bisher vereinzelt existierender Vergabevorschriften (z.B. Wertgrenzenerlass, VV zu freiberuflichen Leistungen).

Die Wertgrenzen wurden in Ziff. 1.1 VgE M-V neu bestimmt. So ist die freihändige Vergabe von Bauleistungen

bis zu einem Auftragswert von 200.000 € und die Verhandlungsvergabe bei sonstigen Leistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 € zulässig.

Für freiberufliche Leistungen bestimmt Ziffer 2.2.2, dass diese grundsätzlich im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden können, wobei auch bei Verhandlungsvergaben mehrere – grundsätzlich mindestens 3 – Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Dies gilt jedoch nicht, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung (z.B. HOAI) maßgeblich ist. In der Regel wird also für die Vergabe von Planungsleistungen eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zulässig sein. Allerdings kann die Vergabestelle auch eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen. Eine Vergabestelle, die sich hierzu jedoch verpflichtet fühlt, sollte auf die Möglichkeiten der Verhandlungsvergabe gemäß Ziffer 2.2.3 des Vergabeerlasses hingewiesen werden, der gerade im Bereich der preisgebundenen Planungsleistung die Abfrage nur bei einem Anbieter ausdrücklich zulässt. Planungsleistungen können also faktisch freihändig vergeben werden. Die Einholung von mindestens 3 Angeboten ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich. Die Weiterverwendung der Vergabe- und Vertragshandbücher, beispielsweise durch die Straßenbauämter und die BBL, ist im VgE M-V ausdrücklich zugelassen, soweit die dortigen Bestimmungen nicht im Widerspruch zum VgG M-V und dem VgE M-V stehen.

Die zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Änderungen des Vergaberechts spielen insbesondere bei der Vergabe von Bauleistungen und von Planungsleistungen eine erhebliche Rolle, so dass eine Befassung mit den neuen Vorschriften für alle am Bau Beteiligten unerlässlich ist. ♦

JÖRG BORUFKA

Rechtsanwalt

Rechtsanwaltssozietät WIGU

Aus der Arbeit der AG Vergabe der Architektenkammer M-V und Ingenieurkammer M-V

Das Vergaberecht berührt viele Architekten und Ingenieure nicht nur bei der Betreuung von Bauvorhaben. Es betrifft sie auch, wenn sie selbst Auftragnehmer für öffentliche Auftraggeber oder bei geförderten Baumaßnahmen werden möchten. Oft ist die einwandfreie Vergabe unübersichtlich, weil sich Vergabe-, Haushalts- und Fördermittelrecht scheinbar verknoten.

Architektenkammer und Ingenieurkammer kooperieren im Bereich der Vergabe seit zwei Jahren miteinander, da die Rechtslage und das Interesse bei beiden Kammern gleich sind.

Die gemeinsame **Arbeitsgruppe Vergabe** arbeitet zurzeit in folgender Besetzung: Herr Matthias Brenncke (AK), Herr Jörg Gothow (IK), Frau Ilka Thaumüller (AK), Herr Prof. Henning Irmeler (AK), Herr Rolf Schmidt (IK), Herr Frank Wagner (IK), Herr Markus Weise (AK).

Oft sind für die Arbeitsgruppe scheinbar einfache Lösungen nicht umsetzbar, da die Abstimmungen und Gespräche mit einem Gesprächspartner dazu führen, dass die wünschenswerte Umsetzung an Detailfragen eines anderen zu scheitern scheinen.

Jedoch waren alle bisherigen Ansprechpartner aus Politik, Gebietskörperschaften und Landesverwaltung, denen wir die Anliegen unserer Berufsstände vortrugen, aufmerksam, hörten zu, fragten nach und unterbreiteten auch Vorschläge.

Auch wenn nach dieser Verwaltungsvorschrift weiterhin Fragen bleiben (z.B. Transparenz der Vergaben), sind die Kontakte mit unseren Gesprächspartnern zu solchen Themen ehrlich und konstruktiv. Dafür soll hier ausdrücklich gedankt sein.

Der aktuell vorliegende **Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V) vom 12. Dezember 2018** ist hinreichender Grund die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe beider Kammern als durchaus erfolgreich zu bewerten.

Der Erlass bezieht sich sowohl auf die Vergabe von Bauleistungen als auch von sonstigen Leistungen. Unter Abschnitt I 2 erfolgt mit dem Erlass die Anwendungsanordnung der UVgO für freiberufliche Leistungen.

In Abschnitt II 2 sind *Besondere Vorschriften über die Vergabe freiberuflicher Leistungen* enthalten. Damit wird mit diesem Erlass die Anwendung der UVgO durch Landesrecht auch für Leistungen von Architekten und Ingenieuren ausgestaltet.

Schwerpunkt der Arbeitsgruppe Vergabe sind Fragen im Bereich der sogenannten „Unterschwelvenvergabe“.

In den letzten Jahren erfolgte dies oft durch das Einholen von drei Angeboten, oft als reines Honorarangebot. Dazu formuliert der Erlass nun unter Abschnitt II, 2.2.2: *„Freiberufliche Leistungen können grundsätzlich im Weg der Verhandlungsvergabe vergeben werden.“*

Weiterhin heißt es unter Abschnitt II, 2.2.3: *„Insbesondere bei Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden*

können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, kann darauf verzichtet werden, mehr als ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Gleiche gilt in der Regel, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ...“

Damit werden reine Preisabfragen bei Grundleistungen der HOAI überflüssig. Dies vereinfacht sicherlich die Vergabe in vielen Bereichen.

Andererseits entwickeln sich vereinzelt Unterschwellenvergaben zu VgV-ähnlichen Verfahren. Hier sollten die Arbeitsgruppe und die Kammern angemessene Kriterien mitentwickeln, die dem Auftraggeber eine sinnvolle Vergabe ermöglichen.

Unter anderem wollen die Kammern mit Beteiligten im Vergabebereich auch dazu demnächst ihre Erfahrungen austauschen. Eine der Ursachen für unübersichtliche Verfahren scheint die Suche nach einem sogenannten Lösungsvorschlag zu sein. Dazu sieht der Erlass einen weiteren Weg unter Abschnitt II, 2.2.4 vor: *„In Verfahren zur Verhandlungsvergabe von Planungsleistungen ist die Durchführung von Wettbewerben zulässig. In diesen Fällen können fachspezifische Regeln (zum Beispiel die Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013) angewandt werden, soweit diese Regeln dieser Verwaltungsvorschrift und höherrangigem Recht nicht widersprechen.“*

Der Erlass ist zwischen drei Ministerien abgestimmt und lässt erwarten, dass er auch für die Vergabe bei Zuwendungsempfängern (Abschnitt II, 1.6) gilt. Ob dies auch praktische Umsetzung findet, wird die AG Vergabe in nächster Zeit aufmerksam beobachten.

Der aktuelle Erlass könnte auch für Gebietskörperschaften ein Anlass sein, über die Anforderungen in ihren eigenen Satzungen zum Vergaberecht nachzudenken.

Missverständnisse und unwirtschaftlicher Vergabeaufwand werden mit diesem Erlass aus landesrechtlicher Sicht reduziert. Berufspolitisch ist es wünschenswert, wenn die Kolleginnen

und Kollegen ihre regionalen Politiker und Verwaltungen darauf verstärkt aufmerksam machen.

Viele Bereiche des Vergabeerlasses zeigen deutlich, dass durch die gemeinsame Arbeit der Architekten und Ingenieure in der AG Vergabe Fortschritte für die berufliche Vergabepraxis erzielt werden können. ♦

ROLF SCHMIDT

Ingenieurkammer MV

MARKUS WEISE

Architektenkammer MV

Aus der Bundesingenieurkammer

Die Europäische Kommission hat am 24.01.2019 beschlossen, Aufforderungsschreiben an insgesamt 15 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, im Zusammenhang mit der Übereinstimmung ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit den EU-Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu richten.

Hierbei handelt es sich um die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens. Gegenstand sind die Vergaberichtlinien (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU und RL 2014/23/EU.), die von den Mitgliedstaaten bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden mussten.

In dem an Deutschland gerichteten Aufforderungsschreiben wird u.a. auch § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV beanstandet, in dem geregelt ist, dass bei Planungsleistungen nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammenzurechnen ist. Die EU-Kommission sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU wonach grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller Lose zusammenzurechnen ist. Eine Sonderregelung für Planungsleistungen wie sie im deutschen Recht besteht sei in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Das BMWi zeigt sich von dem Vertragsverletzungsverfahren, das in diesem Punkt ohne Vorankündigung und ohne einen konkreten Fall eingeleitet wurde überrascht und wird sich bei der Beantwortung dieser Frage auch mit BMI und BMVI abstimmen.

Die Bundesingenieurkammer wird sich hierzu auch mit der Bundesarchitektenkammer abstimmen und dem BMWi Argumente zum Erhalt der derzeitigen Regelung zur Verfügung stellen. ♦

Quelle: Bundesingenieurkammer



Initiierung einer Fachgruppe Geotechnik

In der Bundesingenieurkammer-Versammlung vom 18.10.2018 in Warnemünde wurde von den Vertretern aller Länderingenieurkammern ein einheitliches Anforderungsprofil für Sachverständige für Geotechnik nach EASV beschlossen. Das Anforderungsprofil soll auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen der Kammern für die Führung einer Liste oder eines Verzeichnisses von Sachverständigen für Geotechnik nach EASV bundeseinheitlich umgesetzt werden. Es greift einerseits Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik (DGGT) auf und beschreibt außerdem die von den Länderkammern anzufordernden und zu prüfenden Nachweise und alle Inhalte sowie Art und Umfang der Nachweisführung, die für eine Eintragung für erforderlich gehalten werden.

Es ist nun Aufgabe der einzelnen Länderkammern die Übernahme dieser Anforderungen auf Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen in ihre Regelwerke zu prüfen und damit zu bundesweit einheitlichen Standards beizutragen. Von Mitgliedern der Ingenieurkammer MV wurde angeregt, hierzu eine Fachgruppe gemäß § 8 Absatz 8 der Hauptsatzung zu bilden. Aufgabe der Fachgruppe soll sein, das von der Bundesingenieurkammer beschlossene Anforderungsprofil für Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen und eine Empfehlung zur Umsetzung zu erarbeiten.

Sofern Sie an der Mitarbeit in der Fachgruppe Geotechnik interessiert sind, melden Sie sich bitte in der Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de.

Fachliteratur

Publikation „BIM-Leitfaden für den Mittelstand

Die Forschungsinitiative „Zukunft Bau“ vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat auf der BAU 2019 in München die Publikation „BIM-Leitfaden für den Mittelstand“ vorgestellt. Der vorliegende Leitfaden zeigt, wie sich auch kleinere Projekte mit BIM planen und umsetzen lassen und richtet sich an Bauherren, Architekten und Fachplaner.



Der Leitfaden schlägt die Brücke zwischen Theorie und Praxis. Wenngleich Akteuren aus der Praxis zahlreiche Veröffentlichungen zur Theorie der BIM-Anwendung vorliegen, findet sich wenig Material zu Erfahrungen mit Pilotprojekten.

Der BIM-Leitfaden für den Mittelstand bietet den Lesern und Leserinnen konkrete Informationen zu Begrifflichkeiten und notwendigen Arbeitsschritten bei der Initiierung und Durchführung eines BIM-Projektes. Gleichzeitig gibt er einen offenen Einblick in die tägliche Arbeit am Pilotprojekt und beleuchtet sowohl positive als auch negative Erfahrungen.

Es ist eine kostenfreie Bestellung der Publikation möglich an: zb@bbr.bund.de | Stichwort: BIM-Leitfaden

Bekanntmachung

über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Rundstempeln

Folgende nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegebene Urkunden und Rundstempel werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing.(FH) Karsten Wittmann –
B-1436-2008, V-1454-2008, TP-0620-2008

Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe

Heft 11 „Leistungen Building Information Modeling“

1. Auflage, Stand: Januar 2019

Die Digitalisierung des Planens und Bauens ist ein zentrales Thema der nächsten Jahre. Dazu gehört die Einführung und Weiterentwicklung von BIM für alle Planungs- und Baudisziplinen.

Das neue AHO-Heft Nr. 11 „Leistungen Building Information Modeling“ dient als Vorlage zur praktischen Anwendung der BIM-Methode und verdeutlicht die grundsätzliche Vereinbarkeit von BIM und HOAI im Planungsablauf. Es ermöglicht durch die Abgrenzung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen eine Orientierung bei der Beauftragung und Honorierung von BIM im Einzelfall.

Heft 11 beschreibt das Verständnis von BIM in erster Linie als Methode der modellbasierten Zusammenarbeit, geht auf aktuelle Rahmenbedingungen und Grundlagen der BIM-Methode ein und erhebt dabei den Anspruch einer ganzheitlichen Betrachtung über den „Tellerrand“ hinaus, mit Erläuterung der Definitionen, Potenziale und Standards zum Informationsaustausch.

Mit Blick auf die aktuelle Normung und Richtliniensetzung zu BIM werden die Phasen eines Bauprojekts und hierbei die verschiedenen Modellausprägungen und Rollen im BIM-Prozess dargestellt sowie Eckpunkte von BIM und HOAI aufgeführt.

Schwerpunkt der Neuerscheinung ist das Kapitel „Leistungsbilder der HOAI/ BIM-Leistungen und Modell-detaillierungsgrade“ mit einer detaillierten, tabellarischen Auflistung von BIM-spezifischen Leistungen in Gegenüberstellung zu den Grundleistungen der HOAI sowie zusätzlich anfallenden Besonderen Leistungen. Dabei werden in den Leistungsbildern Objektplanung Gebäude und Innenräume, Objektplanung Ingenieurbauwerke, Fachplanungen Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung je Leistungsphase die im Rahmen der Grundleistungen zu erbringenden sowie die zusätzlich anfallenden Besonderen BIM-Leistungen aufgelistet. Für diese Besonderen Leistungen werden Honorierungsempfehlungen unterbreitet.

Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar. ISBN 978-3-8462-1002-4, 2019, 80 S., 24,80 €



Machen Sie mit!

Beteiligen Sie sich an den Aktionstagen
zur beruflichen Orientierung

13. Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- u. Absolventenbörse (SUPA-Börse) am 11. April 2019

In regelmäßigen Abständen bieten die Veranstalter an der Hochschule einen Treffpunkt für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen mit den Studierenden, Mitarbeitern und Professoren.

Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern mit einem Informationsstand an der Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- u. Absolventenbörse der Hochschule Stralsund. Wenn Sie Praktikanten, Diplomanden und Nachwuchskräfte für Ihre Unternehmen suchen, dann können wir diese Angebote direkt vor Ort für Sie präsentieren und die Kontakte herstellen.

Bei Interesse wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V: Ansprechpartner ist Herr Siggelkow (Tel. 0385/5583616, E-Mail: siggelkow@ingenieurkammer-mv.de).

Interessenten für einen firmeneigenen Stand können sich über <https://supa-2019.hochschule-stralsund.de/de/einloggen/> einen Platz sichern.



Foto: Hannibal Hanschke

Girls'Day und Boys'Day am 28. März 2019

Mit einer zentralen Auftaktveranstaltung an der Hochschule Wismar werden die Sozialpartner gemeinsam mit Sozialministerin Drese am 28. März 2019 den Girls'Day in Mecklenburg-Vorpommern eröffnen. Gerade um mehr Mädchen für technikorientierte Berufe und Studienrichtungen zu interessieren, bietet sich der bundesweite Girls'Day an.

Öffnen Sie am 28. März Ihr Ingenieurunternehmen und laden Schülerinnen bzw. Schüler ein, sich selbst ein Bild von vermeintlich untypischen Berufen und Studienrichtungen zu machen und sich auszuprobieren.

Anmeldungen sind jetzt online unter www.girls-day.de bzw. www.boys-day.de möglich.

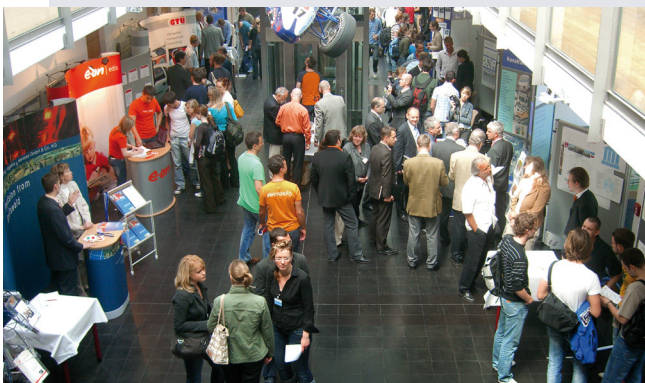


Foto: IKMV-Archiv

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung
in Rechtsfragen für
Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement
für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 617381 10

Weiterbildungsangebote 2019

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
26.03.2019 14.00 – 18.00 Uhr Stadtgeschichtliches Museum Wismar	„Denkmalpflege vor Ort“ Informationen zur Instandsetzung und Modernisierung mit anschließendem Rundgang	Referententeam Teilnahmegebühr: 80,- €	Hochschule Wismar, Kompetenzzentrum Bau M-V, Herr Prof. Dr.-Ing. F. Braun Anmeldung: frank.braun@ hs-wismar.de
09.05.2019 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 6, Hörsaal 310	Fachtagung BIM – M-V Fit für BIM? 1. BIM Anwendertag M-V Digitalisierung im Bauwesen in M-V	Referententeam/ Tagungsleitung: Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühr: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
16.05.2019 09.30 – 16.00 Uhr Steigenberger Hotel Sonne, Rostock	Bungalows, Wochenendhäuser und andere Kleinbauten im Außenbereich: Aktuelle Rechts- und Praxisfragen	Dr.-Ing. Werner Klinge, Frank Reitzig Teilnahmegebühr: ab 310,- Euro	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
22.05.2019 09.00 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Die neue DIN V 18599 für den Wohnungsbau <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich-rechtliche Anforderungen für den Wohnungsneubau und für den Gebäudebestand – heute und voraussichtlich in der Zukunft • Bilanzsystematik der DIN V 18599 • Eingabekennwerte für statische Heizungs- und Warmwassersysteme und RLT-Systeme nach DIN V 18599-5, -6 und -8 • Ermittlung der Nutzenergie für Heizwärme und Kälte nach DIN V 18599-2 • Zusammenfassung und Zusammenstellung wesentlicher Unterschiede zwischen DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 und DIN V 18599 	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 125,- € Nichtmitglieder: 175,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
11.09.2019 14.00 – 18.15 Uhr TRIHOTEL Rostock	„Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung. Bauaufsichtsbehörden führen das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Verwaltungsvorschriften durch. Die Kenntnisse der Verwaltungsabläufe sind Grundlagen für ein möglichst reibungsloses Verfahren.	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 75,- € Nichtmitglieder: 100,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website www.ingenieurkammer-mv.de.
 Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
 oder per Fax an 0385 – 558 36 30



KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Geschäfts- und Verfahrenssatzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 4 Absatz 2 der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 17. November 2018 hat der Vorstand der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 10. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Erneute öffentliche Bestellung
- § 4 Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes
- § 5 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 6 Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen
- § 7 Protokollführung
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Kosten der Verfahren
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit der Bezeichnung Antragsteller und Sachverständiger ist im Folgenden jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

Zur Verwendung gekürzter Bezeichnungen: Im Interesse der Straffung des Dokuments und seiner besseren Lesbarkeit wird im Folgenden üblicherweise bei der Bezeichnung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern auf den Landesnamen verzichtet, bei der Nennung des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer nicht nochmals kenntlich gemacht, dass es sich hierbei um Einrichtungen der Ingenieurkammer handelt sowie der „Ausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen“ verkürzt als Sachverständigenausschuss bezeichnet und die „Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ verkürzt als Sachverständigensatzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäfts- und Verfahrenssatzung regelt auf der Grundlage der Sachverständigensatzung vom 17. November 2018 den Ablauf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) An im Land Mecklenburg-Vorpommern niedergelassene Ingenieure gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sachverständigensatzung sowie Personen, die nicht Ingenieure im Sinne des Architekten- und Ingenieurgesetzes sind, aber auf dem Gebiet des Ingenieurwesens über herausragende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügen, übergibt oder übersendet die Geschäftsstelle bei Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger das Merkblatt „Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ und für den Fall, dass das Sachgebiet bereits eindeutig benannt ist, die „Fachlichen Bestellungs-voraussetzungen“ dafür.
- (2) Bei fortbestehendem Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger ist mit dem Interessenten grundsätzlich ein Beratungsgespräch zu führen. Daran nehmen von Seiten der Ingenieurkammer in der Regel der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie ein Mitglied des Sachverständigenausschusses teil. Inhalt des Gesprächs sollen insbesondere die Rechtsnatur und der Zweck der öffentlichen Bestellung, die Bestimmung des Sachgebietes, die Anforderungen an die persönliche Eignung und Besondere Sachkunde, die Vorbildung, der zielgerichtete Besuch von Seminaren sowie die Berufs- und Sachverständigenpraxis des Interessenten sein, außerdem das Erfordernis, im weiteren Verlauf des Verfahrens bereits erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorzulegen und mehrere Referenzpersonen zu benennen, die Erläuterung des Ablaufs des Verfahrens der Ingenieurkammer zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger und die dem Bewerber aus der Durchführung des Antragsverfahrens voraussichtlich entstehenden finanziellen Aufwendungen.
- (3) Gelangt der Interessent nach dem Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 zu dem Ergebnis, sich dem Verfahren der Ingenieurkammer zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger stellen zu wollen und liegen von Seiten der Gesprächsteilnehmer der Ingenieurkammer dagegen keine offensichtlichen Bedenken vor, erhält er das Formular „Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die Ingenieurkammer“

Mecklenburg-Vorpommern“ und falls noch nicht geschehen die für das Sachgebiet maßgebenden „Fachlichen Bestellungs Voraussetzungen“ sowie ggf. weitere für den Interessenten und das Antragsverfahren maßgebliche Unterlagen.

- (4) Nach Abgabe des Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger bei der Geschäftsstelle überprüft diese zunächst unter Zugrundelegung der Maßgaben des § 3 Absatz 4 der Sachverständigensatzung die Vollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere auch die damit einzureichenden Nachweise über den Besuch von Sachverständigenseminaren, die Vollständigkeit der Referenzliste sowie die auf dem angestrebten Bestelungsgebiet in dreifacher Ausfertigung vorzulegenden drei verschiedenartigen selbstgefertigten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen. Außerdem prüft sie den Eingang der durch den Antragsteller nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für das Antragsverfahren zu zahlenden Verwaltungsgebühr.
- (5) Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor und ist die Verwaltungsgebühr gezahlt, erfolgt die Bearbeitung durch die Geschäftsstelle wie folgt:
 - a) Überprüfung der Bestellungs Voraussetzungen entsprechend § 3 Absatz 2 Buchstabe a bis k der Sachverständigensatzung und Protokollierung des Ergebnisses (Checkliste),
 - b) bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, ergänzende Prüfung der dafür in der Sachverständigensatzung unter § 3 Absatz 3 Buchstabe a bis c aufgeführten Bestellungs Voraussetzungen, erforderlichenfalls sind vom jeweiligen Arbeitgeber oder Dienstherrn ergänzende Auskünfte einzuholen, die zweifelsfrei belegen, dass der Antragsteller im Falle der Bestellung die Sachverständigentätigkeit persönlich, eigenverantwortlich und unabhängig ausüben kann, dabei keiner fachlichen Beeinflussung oder fachlichen Weisungen unterliegt sowie für die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger im erforderlichen Umfang freigestellt wird,
 - c) Auswertung des mit den Antragsunterlagen gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe c der Sachverständigensatzung einzureichenden behördlichen Führungszeugnisses sowie ergänzend dazu Einholung von Auskünften aus dem Zentralschuldnerverzeichnis und aus dem Verzeichnis des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Insolvenzgerichts, zudem im Bedarfsfall Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
 - d) von den gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe e der Sachverständigensatzung mit den Antragsunterlagen einzureichenden Referenzpersonen / -adressen Einholung von Auskünften zur Person des Antragstellers, und zwar im Hinblick auf dessen bisherige Tätigkeit als Sachverständiger und seine persönliche und fachliche Eignung dafür, für den Fall, dass die eingeholten Auskünfte widersprüchlich sind oder nicht genügend aussagefähig, sind weitere Referenzpersonen / -adressen zu erfragen und anzuschreiben,
 - e) schriftliche Unterrichtung der für die Niederlassung des Antragstellers zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie bei Architekten zusätzlich der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern mit der Bitte, der Ingenieurkammer mitzuteilen, ob von da aus Einwände gegen die Durchführung eines Verfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Antragstellers als Sachverständiger bestehen,
- f) zum Zweck der allgemeinen Beurteilung, ob der Antragsteller in der Lage ist, sein Fachwissen in Gutachtenform unter Beachtung der Mindestanforderungen an Gutachten sowie für Laien nachvollziehbar darzustellen, unmittelbar nach Eingang bei der Geschäftsstelle in dreifacher Ausfertigung und zusammen mit dem Lebenslauf, dem Nachweis über den Besuch von Sachverständigenseminaren und der Darstellung des beruflichen Werdeganges des Antragstellers, Übergabe der gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe g der Sachverständigensatzung einzureichenden drei Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen an den Sachverständigenausschuss.
- (6) Die allgemeine Überprüfung der durch den Antragsteller bei der Ingenieurkammer eingereichten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen hat durch den Sachverständigenausschuss in der Weise zu geschehen, dass die Unterlagen zwei Ausschussmitgliedern mit der Bitte um Durcharbeit und kurze (hand)schriftliche Stellungnahme übergeben werden. Das Ergebnis ist in einer Sitzung des Sachverständigenausschusses vorzutragen und zu beraten. Falls die eingereichten Gutachten und Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, sind weitere Gutachten anzufordern und einzubeziehen. Ein positives Votum ist dann erreicht, wenn sich beide Stellungnahmen dafür aussprechen und der Sachverständigenausschuss mehrheitlich dieser Auffassung folgt.
- (7) Nach Abarbeitung der in Absatz 5 Buchstabe a bis e aufgeführten Aktivitäten hat der Sachverständigenausschuss anhand der mit dem Antrag eingereichten und ergänzend durch die Geschäftsstelle beigebrachten Unterlagen sowie im Ergebnis der allgemeinen Prüfung der eingereichten Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertigen schriftlichen Ausarbeitungen über die persönliche Eignung des Antragstellers und seine Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, zu beraten. Für den Fall, dass mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder (absolut) kein positives Votum abgibt, ist dem Vorstand zu empfehlen, den Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger abzulehnen. In allen anderen Fällen ist der Antragsteller über den erreichten Zwischenstand zu unterrichten und die Überprüfung der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) vorzubereiten.
- (8) Die Überprüfung der Besonderen Sachkunde erfolgt in der Regel durch ein für das betreffende Sachgebiet bei der Ingenieurkammer oder den Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern oder den Ingenieur- bzw. Industrie- und Handelskammern anderer Bundesländer bestehendes, hinsichtlich seiner fachlichen Kompetenz allgemein anerkanntes Fachgremium. Maßgebend für die Modalitäten der Sachkundeprüfung ist die Prüfungsordnung des jeweiligen Fachgremiums, welche durch die Geschäftsstelle beizubringen und dem Antragsteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen ist. Fachgremien außerhalb der Ingenieurkammer sind mit der Delegation Kopien von Teilen der Antragsunterlagen (Lebenslauf, beruflicher Werdegang, Prüfungszeugnisse, Seminarnachweise), das positive Votum des Sachverständigenausschusses zur persönlichen Eignung und allgemeinen Gutachtenprüfung, zum Zwecke der fachlichen Prüfung die vom Antragsteller bei der Ingenieurkammer eingereichten Gutachten und soweit gefordert, andere spezifische Unterlagen zu übergeben. Mit der Delegation zu einem Fachgremium außerhalb der Ingenieurkammer sind zu erreichen, dass der

Termin der Sachkundeprüfung der Ingenieurkammer und dem Antragsteller rechtzeitig mitgeteilt, falls gewünscht die Möglichkeit der Anwesenheit eines Vertreters des Sachverständigenausschusses an der Prüfung gesichert und der Ingenieurkammer das Ergebnis der Sachkundeprüfung umgehend schriftlich bekannt gemacht wird.

Besteht für das beantragte Sachgebiet kein fest installiertes Fachgremium, hat der Antragsteller seine Besondere Sachkunde vor einem „ad-hoc-Fachgremium“ oder einer neutralen sachkundigen Person, die von der Geschäftsstelle mit Hilfe des Sachverständigenausschusses ausgewählt wird, nachzuweisen. An einer solchen Überprüfung nimmt regelmäßig ein Vertreter des Sachverständigenausschusses teil.

Soweit nachgewiesen wird, dass für das beantragte Sachgebiet bei einer von der Trärgemeinschaft für Akkreditierung (TGA) für die Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 (vormals DIN EN 45.013) akkreditierten Zertifizierungsstelle im Rahmen einer Sachkundeprüfung bereits die Besondere Sachkunde geprüft und nachgewiesen worden ist, gilt damit in der Regel der Nachweis der Besonderen Sachkunde als erbracht.

- (9) Erreicht der Antragsteller bei der Überprüfung der Besonderen Sachkunde kein positives Ergebnis, hat er die Möglichkeit, die Sachkundeprüfung zu wiederholen. Zwischen der voraus- und nachgehenden Prüfung sollte dabei mindestens ein Jahr vergangen sein. Erreicht der Antragsteller bei der zweiten Sachkundeprüfung ebenfalls kein positives Ergebnis, ist eine nochmalige Wiederholungsprüfung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, wobei dann zwischen den Prüfungen mindestens zwei Jahre liegen sollten.
- (10) Im Fall einer nicht bestandenen Sachkundeprüfung sind das Ergebnis und die Begründung dafür im Sachverständigenausschuss formell zu prüfen. Außerdem ist der Antragsteller auf die Möglichkeit einer nochmaligen Sachkundeprüfung hinzuweisen. Verzichtet der Antragsteller auf die erneute Sachkundeprüfung oder hat er bereits die Möglichkeiten der Prüfungswiederholung ausgeschöpft, ist dem Vorstand zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.
- (11) Erhebt der Antragsteller Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung, so hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Sachverständigenausschuss schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Sachverständigenausschuss leitet die Einwendungen des Antragstellers dem betreffenden Fachgremium zur Überprüfung seiner Bewertung zu.
- (12) Für den Fall, dass die Sachkundeprüfung bestanden worden ist, erfolgt im Sachverständigenausschuss eine zusammenfassende Prüfung aller Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf die während des Verfahrens gegenüber dem Antrag ggf. eingetretenen Veränderungen. Zudem hat der Antragsteller spätestens zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsstelle nachzuweisen, dass er auf dem beantragten Bestellsachgebiet für die künftige Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger über eine ausreichend hohe Berufshaftpflichtversicherung, mit mindestens den in der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Versicherungssummen, verfügt. Sind alle inhaltlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt, ergeht an den Vorstand die Empfehlung, dem Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zuzustimmen.
- (13) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger beschließt letztlich der Vorstand. Sie ist nach

§ 2 Absatz 4 der Sachverständigenatzung auf fünf Jahre befristet, bei Erstbestellungen oder in begründeten Ausnahmefällen auch auf einen kürzeren Zeitraum, und kann auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses mit Auflagen, zum Beispiel hinsichtlich der Weiterbildung des Sachverständigen, verbunden werden. Vorgenommen wird die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger gemäß § 5 der Sachverständigenatzung durch den Präsidenten der Ingenieurkammer oder dessen Vertreter.

- (14) Die Bestellungsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Geschäftsstelle ausgehändigt. Außerdem veranlasst die Geschäftsstelle gemäß § 7 der Sachverständigenatzung die Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen, die Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis der Ingenieurkammer sowie die Einstellung der Daten des Sachverständigen ins Internet.

§ 3 Erneute öffentliche Bestellung

- (1) Beantragt ein von der Ingenieurkammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gemäß § 2 Absatz 4 der Sachverständigenatzung die erneute öffentliche Bestellung, wird in der Regel kein neues Antragsverfahren durchgeführt. Verlangt wird vom Antragsteller aber im Rahmen der Überwachungspflicht der Ingenieurkammer eine Übersicht über die im zurückliegenden Bestellsachzeitraum gefertigten Gutachten, möglicherweise auch die Vorlage einzelner aktueller Gutachten, Angaben zur fachlichen Weiterbildung während des vergangenen Bestellsachzeitraumes, insbesondere zum Besuch von Seminaren und anderen Weiterbildungsveranstaltungen, ggf. eine Aufstellung über Veröffentlichungen des Antragstellers auf dem Sachgebiet und die von ihm als Vortragender / Seminarleiter durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen. Außerdem ist für die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und das jeweilige Sachgebiet das Bestehen einer ausreichend hohen Berufshaftpflichtversicherung, mindestens in Höhe der in der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Versicherungssummen, nachzuweisen. Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es, die eingereichten Unterlagen und Voraussetzungen für eine erneute öffentliche Bestellung zu prüfen, über sie zu beraten und im Ergebnis dem Vorstand vorzuschlagen, ob sie vorgekommen oder abgelehnt werden soll. Kommt im Sachverständigenausschuss kein einstimmiges Votum zustande, müssen sich für eine erneute öffentliche Bestellung mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder (absolut) aussprechen.
- (2) Über die erneute öffentliche Bestellung als Sachverständiger beschließt der Vorstand. Wird der Antragsteller erneut öffentlich bestellt, erhält er durch die Geschäftsstelle eine neue Bestellungsurkunde und einen neuen Ausweis. Die abgelaufene Bestellungsurkunde mit zugehörigem Ausweis ist zum gleichen Zeitpunkt an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Erfolgt keine erneute öffentliche Bestellung ist § 5 maßgebend.

§ 4 Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes

- (1) Beantragt ein von der Ingenieurkammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger die Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets, für das er öffentlich bestellt ist, wird das Antragsverfahren nach § 2 im Regelfall nur in den Punkten durchgeführt, die die Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets betreffen. Das bedeutet, dass in der Regel

auf die Prüfung der persönlichen Eignung verzichtet werden kann. Nachzuweisen ist aber die für das geänderte oder erweiterte Sachgebiet erforderliche Besondere Sachkunde. In welchem Umfang das zu geschehen hat, ist durch den Sachverständigenausschuss in Abhängigkeit vom Grad der Änderung oder Erweiterung zu entscheiden. Denkbar sind eine formelle Prüfung, die fachliche Prüfung von bereits erstatteten Gutachten, ein Fachgespräch sowie die Überprüfung der Besonderen Sachkunde nach § 2 Absatz 8 und 9.

- (2) Sind die persönliche Eignung und die Besondere Sachkunde nachgewiesen, ist für das weitere Verfahren § 2 Absatz 12 bis 14 maßgebend.

§ 5 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Im Falle des Erlöschens der öffentlichen Bestellung nach § 21 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Sachverständigenatzung erfolgt durch den Sachverständigenausschuss lediglich eine formelle Prüfung. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden dem Sachverständigenausschuss von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.
- (2) Liegen bei der Ingenieurkammer begründete Hinweise vor, dass ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger einzelne Bestimmungsvoraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenatzung nicht mehr erfüllt oder die ihm gemäß §§ 8 bis 20 der Sachverständigenatzung obliegenden Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verletzt hat, sind diese gesondert zu prüfen. Dazu holt die Geschäftsstelle nach Abstimmung mit dem Sachverständigenausschuss die erforderlichen Auskünfte sowie die Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein und legt diese mit allen anderen bei der Ingenieurkammer zur Person vorliegenden Unterlagen dem Sachverständigenausschuss zur Beratung vor. Dabei ist dem Sachverständigen die Möglichkeit zu geben, dass er vom Sachverständigenausschuss angehört wird. Im Ergebnis der Überprüfung und Beratung schlägt der Sachverständigenausschuss schließlich dem Vorstand vor, ob die öffentliche Bestellung als Sachverständiger aufrecht erhalten oder entsprechend § 22 der Sachverständigenatzung nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden soll. Kommt im Sachverständigenausschuss kein einstimmiges Votum zustande, müssen sich für eine Fortführung der Bestellung mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder (absolut) ausgesprochen haben.
- (3) Nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung veranlasst die Geschäftsstelle unter Fristsetzung die unverzügliche Rückgabe der Bestellurkunde, des Ausweises und des Rundstempels durch den Sachverständigen.
- (4) Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung des Sachverständigen wird von der Geschäftsstelle entsprechend § 21 Absatz 2 der Sachverständigenatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen

- (1) Beantragt ein Sachverständiger, der bereits von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer zuständig ist, öffentlich bestellt ist, die öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die Ingenieurkammer, ist das Antragsverfahren nach § 2 durchzuführen. Soweit für das beantragte Sachgebiet von einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) für die Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 (vormals DIN EN 45.013) akkreditierten Zertifizierungsstelle im Zuge einer Sachkundeprüfung die Besondere Sachkunde bereits erfolgreich geprüft worden ist und darüber die durch die Geschäftsstelle eingeholten Bestätigungen vorliegen, kann in der Regel auf weitere Nachweise zum Vorliegen Besonderer Sachkunde verzichtet werden.

- (2) Der Antrag mit allen Antragsunterlagen sowie die dazu von der Geschäftsstelle eingeholten Auskünfte und Bestätigungen sind im Sachverständigenausschuss zu beraten. Im Ergebnis ist dem Vorstand die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.
- (3) Das weitere Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung dieser Antragsteller regelt sich nach § 2 Absatz 13 und 14, wobei vor Ausgabe der Bestellurkunde, des Ausweises und des Rundstempels nachzuweisen ist, dass die bisherige Bestellurkunde mit zugehörigem Ausweis und Rundstempel zurückgegeben worden sind.

§ 7 Protokollführung

Alle Schritte des Antragsverfahrens nach den §§ 2, 3, 4 und 6 sowie die zum Erlöschen einer Bestellung nach § 5 getroffenen Entscheidungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses, sind durch aussagefähige schriftliche Protokolle zu dokumentieren.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Für die Verschwiegenheitspflicht gilt § 25 des Architekten- und Ingenieurgesetzes.

§ 9 Kosten der Verfahren

- (1) Die für die Durchführung des Antragsverfahrens nach § 2, die erneute öffentliche Bestellung nach § 3, die Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes nach § 4, das Erlöschen der öffentlichen Bestellung nach § 5, die öffentliche Bestellung nach § 6 sowie für anderweitige Verrichtungen im Zuge der Umsetzung der Sachverständigenatzung und dieser Geschäfts- und Verfahrensatzung durch die jeweiligen Antragsteller an die Ingenieurkammer zu zahlenden Gebühren und Auslagen richten sich nach der im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebenden Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) In der nach Absatz 1 zu zahlenden Verwaltungsgebühr sind nicht die für die Überprüfung der Besonderen Sachkunde anfallenden Kosten enthalten. Diese sind nach den jeweiligen Gebührenordnungen der zur Prüfung herangezogenen Fachgremien bzw. nach den dafür anfallenden Aufwendungen gesondert zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Verfahrensordnung vom 24.08.2011 außer Kraft.

Schwerin, den 10.01.2019

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Wulf Kawan